



Amt für Schule und Weiterbildung

06.05.2024

**Ihr/e Ansprechpartner/in:**

Frau Dr. Wendholt

Telefon: 492-4019

Wendholt@stadt-muenster.de

Öffentliche **Beschlussvorlage**

Betrifft

Einrichtung einer Videoüberwachung an der Melanchthonschule in Coerde

Beratungsfolge

14.05.2024	Bezirksvertretung Münster-Nord	Anhörung
04.06.2024	Ausschuss für Schule und Weiterbildung	Vorberatung
11.06.2024	Ausschuss für Umweltschutz, Klimaschutz und Bauwesen	Vorberatung
18.06.2024	Ausschuss für Wohnen, Liegenschaften, Finanzen und Wirtschaft	Vorberatung
19.06.2024	Hauptausschuss	Vorberatung
19.06.2024	Rat	Entscheidung

**Beschlussvorschlag:**

I. Sachentscheidung:

Der Rat beschließt, an der Melanchthonschule in Coerde in analoger Weise zum Schulzentrum Kinderhaus eine Videoüberwachung zu installieren.

II. Finanzielle Auswirkungen:

Teilergebnisplan					
	Nr.	Bezeichnung	Haush.- jahr	Betrag €	Bemerkungen
Produktgruppe	0301	Leistungen für Schulen			
Zeile	15	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	2024 ff.	5.000	

Die zur Finanzierung erforderlichen Ermächtigungen sind im Haushaltsplan 2024 bei der o. g. Produktgruppe veranschlagt.

Teilfinanzplan

	Nr.	Bezeichnung	Haush.- jahr	Betrag €	Bemerkungen
Produktgruppe	0301	Leistungen für Schulen			
Investitionsmaß- nahme	0100	Sicherungsmaßnahmen Schulgebäude			
Auszahlungen		für Baumaßnahmen	2024	30.000	Anschaffung

Die zur Finanzierung erforderlichen Auszahlungsermächtigungen in Höhe von rd. 30.000 € sind im Haushaltsplan 2024 bei der Investitionsmaßnahme 0100 „Sicherungsmaßnahmen Schulgebäude“ veranschlagt.

## **Begründung:**

### **1. Ausgangs- und Beschlusslage**

Aufgrund der ständig steigenden Zahl an Straftaten an den Schulen in Münster wurde bereits im Jahr 2019 mit der Vorlage V/0275/2019/1 „Sicherungsmaßnahmen an städtischen Schulgebäuden; hier: Pilotprojekt zur Videoüberwachung an den Schulzentren Hilstrup und Wolbeck“ die Verwaltung beauftragt, im Rahmen eines Pilotprojektes, außerhalb der regulären Schulzeiten in den Außenbereichen auf den Schulgrundstücken der Schulzentren in Hilstrup und Wolbeck die erforderlichen Videoüberwachungsanlagen zu installieren. In einer weiteren öffentlichen Beschlussvorlage V/0151/2023/1 „Sicherungsmaßnahmen an städtischen Schulgebäuden; hier: Pilotprojekt zur Videoüberwachung an den Schulzentren Hilstrup und Wolbeck; Installation einer Videoüberwachung am Schulzentrum Kinderhaus“ wurden die Ergebnisse des Pilotprojektes beschrieben und zusätzlich eine weitere Installation einer Videoüberwachung am Schulzentrum Kinderhaus beschlossen.

An der Melanchthonschule in Coerde hat es bis Mitte 2023 Straftaten gegeben, dies aber bei weitem nicht in dem jetzigen Ausmaß. Mit der genannten Vorlage (V/0151/2023/1) wurde daher zunächst eine Erweiterung der Außenbeleuchtung über eine Bewegungssteuerung beschlossen und diese auch entsprechend installiert. Die Maßnahme erwies sich jedoch als wirkungslos. So kam es seit September 2023 bis zum Februar 2024 zu insgesamt zehn Fällen von Vandalismus und Einbrüchen. Wobei der letzte Einbruch am 14.02.2024 dazu geführt hat, dass die Schulleiterin aufgrund der großen Schäden, die an der Schule entstanden waren, den Schulbetrieb für einen Tag ausgesetzt hat.

Aufgrund dieser vermehrten Vorkommnisse wurde ab dem 16.02.2024 vorläufig ein Sicherheitsdienst beauftragt, die Schule zu unregelmäßigen Zeiten zu bestreifen, um Vandalismus und Einbrüche zu unterbinden.

Diese Überwachung durch den Sicherheitsdienst ist aufgrund der hohen Aufwände keine Dauerlösung, die Verwaltung beabsichtigt aber, dies möglichst bis zur Installation einer Videoüberwachung zu verlängern, so der Rat dem Vorschlag der Verwaltung folgt.

In Abstimmung mit der Schule, der Polizei und den beteiligten Ämtern der Fachverwaltung wurde im März neben kleineren und mechanischen Sicherungsmaßnahmen die Installation einer Videoüberwachung nach dem Beispiel der Anlagen an den Schulzentren Hilstrup, Wolbeck und Kinderhaus einvernehmlich befürwortet und begrüßt. Das Amt 40 steht in Kontakt mit dem Personalrat, um auch von der Seite eine Zustimmung zu bekommen.

Auch die Schülerschaft hatte sich zwischenzeitlich schriftlich an den Oberbürgermeister gewandt und um Abhilfe gebeten.

### **2. Grundlegendes und Datenschutz**

Jede Videoüberwachung greift in das Grundrecht der betroffenen Personen ein, selbst über die Preisgabe und Verwendung ihrer personenbezogenen Daten zu bestimmen, und jede Videoüberwa-

chung tangiert darüber hinaus insbesondere auch das Grundrecht am eigenen Bild der Betroffenen. Die Installation von Überwachungsanlagen ist deshalb immer kritisch zu beurteilen und nur sehr eingeschränkt zulässig.

Grundsätzlich ausgeschlossen sind Videoaufzeichnungen in Unterrichtsräumen oder auch Lehrerzimmern. Eine Videoüberwachung an und in Schulen kann nur ausnahmsweise und grundsätzlich nur außerhalb der Unterrichtszeiten gerechtfertigt sein. Auch dann müssen allerdings die schutzwürdigen Interessen von Personen, die sich zu dieser Zeit zulässigerweise auf dem Schulgelände oder in den Schulgebäuden aufhalten, hinreichend berücksichtigt werden.

Auch außerhalb des laufenden Schulbetriebs ist eine Videoüberwachung durch den Schulträger nicht per se zulässig; vielmehr muss hier ebenfalls eingehend geprüft werden, ob alle gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Dazu gehört, dass es bereits belegbare Fälle etwa von Einbruch oder Vandalismus gab. Im Einzelfall müssen ferner auch hier vorrangig weniger einschneidende Maßnahmen erwogen werden.

Eine solche Maßnahme durch öffentliche Stellen des Landes Nordrhein-Westfalen - und damit auch durch Schulträger und/oder Schulen - ist nach Maßgabe des Art. 6 Abs. 1 Satz 1 DSGVO (Datenschutzgrundverordnung) nur zulässig, wenn eine Rechtsvorschrift sie erlaubt oder die betroffenen Personen wirksam eingewilligt haben. Also muss es für den Einsatz von Videokameras, mit denen personenscharf beobachtet und/oder aufgezeichnet werden kann, an Schulen immer eine Rechtsgrundlage geben.

Eine solche Rechtsgrundlage stellt § 20 DSG NRW (Datenschutzgesetz NRW) dar. Einziger zulässiger Zweck einer Videoüberwachung öffentlich zugänglicher Bereiche durch öffentliche Stellen ist danach die Wahrnehmung des Hausrechts, also die Befugnis, die sich im Schulgebäude aufhaltenden Personen vor Gefahren für Leib und Leben zu schützen sowie erhebliche Eigentumsbeeinträchtigungen zu verhindern.

Da die Videoaufzeichnung gegenüber der bloßen Beobachtung den schwerer wiegenden Eingriff darstellt, ist die Aufzeichnung nur dann rechtmäßig, wenn der mit der Videoüberwachung verfolgte Zweck eine Aufzeichnung erfordert. Eine Aufzeichnung und kurzfristige Speicherung der Daten ist zwingend notwendig, um diese bei Straftaten, welche in der Nacht oder am Wochenende geschehen, am darauffolgenden Werktag durch städtische Mitarbeitende auswerten zu können. Dies steht im Einklang mit § 20 Abs. 4 Satz 2 DSG NRW, wonach die Pflicht zur unverzüglichen Löschung der Daten (§ 20 Abs. 4 Satz 1 DSG NRW) nicht gilt, sofern die Daten zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit, zur Verfolgung von Straftaten oder zur Geltendmachung von Rechtsansprüchen gegenüber der betroffenen Person erforderlich sind.

Nachbildungen von Videokameras oder nicht funktionsfähige Kameras, die eine Überwachung nur vortäuschen, fallen im Prinzip nicht unter den Tatbestand des § 20 DSG NRW, weil mit ihnen eine Beobachtung technisch nicht möglich ist. Gleichwohl kann - unter Berücksichtigung der unmittelbaren Grundrechtsbindung der öffentlichen Stellen - auch die Anbringung einer solchen Attrappe einen unzulässigen Eingriff in die Persönlichkeitsrechte der betroffenen Personen darstellen. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes dürfen die Betroffenen nicht darüber im Ungewissen gelassen werden, ob und wer über sie Informationen sammelt. Insoweit tragen die öffentlichen Stellen eine besondere Verantwortung gegenüber den Bürgerinnen und Bürgern dafür, dass ihr Handeln wahrhaftig und transparent gestaltet ist. Eine vorgetäuschte Videoüberwachung ist hiermit unvereinbar.

### **3. Art und Umfang der Überwachung**

Die zu überwachenden Bereiche orientieren sich an den bisherigen Schwerpunkten der Straftaten und werden ausschließlich den Außenbereich des Schulgrundstückes erfassen. Der öffentliche Raum bleibt damit unberührt.

Die Kameras sollen analog zu den bereits installierten Kameras an den drei Schulzentren in Hiltrup, Wolbeck und Kinderhaus in der Woche von montags bis freitags abends ab 22.00 h bis zum nächsten Morgen um 7.00 h (Beginn der Arbeitszeit der Schulhausmeister/innen) zum Einsatz kommen. Am Wochenende, an Feiertagen und in den Ferienzeiten soll die Überwachung durchgängig 24 Stunden täglich laufen. Aufgrund von installierten Bewegungsmeldern wird lediglich im Falle eines aktuellen Ereignisses die Aufzeichnung aktiviert und für eine spätere Auswertung gespeichert.

Die Speicherdauer der Daten soll fünf Tage betragen. Somit wird gewährleistet, dass die möglichen Vorfälle an Wochenenden oder an Feiertagen am folgenden Arbeitstag gesichtet werden können. Die Daten werden nach der festgelegten Speicherzeit automatisch gelöscht.

Eine Auswertung der gespeicherten Daten erfolgt ausschließlich, wenn Straftaten auf dem Schulgelände/am Schulgebäude festgestellt wurden. Berechtigt zum Abruf der gespeicherten Daten sind gemeinsam die jeweiligen Schulhausmeister\*innen, ein\*e Vertreter\*in des Amtes für Schule und Weiterbildung, sowie ein\*e Vertreter\*in des Personalrates Die Sichtung erfolgt nach dem „Sechs-Augen-Prinzip“.

Dazu werden die Hausmeister\*innen, die Vertreter\*innen des Amtes für Schule und Weiterbildung sowie die Vertreter\*innen des Personalrates mit dem Umgang der Technik und der Software geschult werden. Die Schulung erfolgt durch die Firma, von der die Videoüberwachungsanlage installiert wird.

Es werden entsprechende Hinweisschilder auf die Videoüberwachung angebracht und es ist vorgesehen, die außerschulischen Nutzer\*innen sowie die Sporthallennutzer\*innen darüber zu informieren.

Die Überwachung wird ausschließlich zum Schutz der städtischen Immobilien eingerichtet. Wenn die Daten bei der polizeilichen Aufklärung hilfreich sind, werden diese im Einzelfall bzw. auf Nachfrage zur Verfügung gestellt.

Außerdem wird überprüft, ob sich die Schwerpunkte der Straftaten aufgrund der Videoüberwachung an andere Bereiche des Schulgeländes verlagert haben, so dass die Überwachungsbereiche geändert werden müssten.

I.V.

gez.  
Thomas Paal  
Stadtdirektor

Anlage A